

# **Beitragsordnung für den Verein zur Förderung der Kindertagesstätte Sterntaler Niedermohr e.V.**

## **§ 4 Ziffer 2 der Satzung des Fördervereins**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.11.2021 gemeinsam mit der Satzung.

### **§ 1 Grundlagen**

Die Mitgliedschaft im Verein zur Förderung der Kindertagesstätte Sterntaler Niedermohr e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen (siehe dazu die Satzung des Vereins). Durch die Zahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

### **§ 2 Höhe des Beitrags**

1. Alle Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Aufnahmegebühren werden keine erhoben.
2. Für den jährlichen Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder des Fördervereins gibt es drei Alternativen, die Wahl muss auf dem Beitrittsformular entsprechend angekreuzt werden:  
**12 Euro, 15 Euro oder 25 Euro.**
3. **Familien, Ehepaare oder eheähnliche Partnerschaften** können ebenfalls aus drei Alternativen auswählen, die Wahl muss ebenfalls auf dem Beitrittsformular entsprechend angekreuzt werden:  
**15 Euro, 20 Euro oder 40 Euro.**  
Sie werden jedoch wie Einzelmitglieder behandelt und haben auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für **Fördermitglieder** beträgt **50 Euro oder 100 Euro.**
5. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.

### **§ 3 Fälligkeit**

1. Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
2. In den Folgejahren erfolgt die Zahlung jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10 Euro fällig.
5. Sollte sich ein Vereinsmitglied in einer vorübergehenden finanziellen Notlage befinden, so kann es mit dem Vorstand befristet ein Ruhen der Beitragspflicht oder eine Absenkung des Beitrages unter den vorgesehenen Mindestbeitrag vereinbaren. Dies soll schriftlich dokumentiert werden.

#### **§ 4 Zahlungsmodus**

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren.
2. Für das Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung) gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

#### **§ 5 Spendenbescheinigung**

1. Bei Spenden über 200 Euro stellt der Verein automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
2. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 Euro einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

#### **§ 6 Datenschutz**

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.